

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3276 — Anglo American/Kumba Resources)
(2003/C 268/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Oktober 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Anglo American plc, Großbritannien („Anglo American“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Kumba Resources Limited, Südafrika („Kumba“) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 31. Oktober 2003.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Anglo American: globale Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen des Bergbaus und der Bodenschätze;
- Kumba: Bergbau in den Bereichen Eisenerz, Kohle, Zink und Mineralien in Südafrika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3276 — Anglo American/Kumba Resources, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.